

Satzung
der Hamburgischen Ingenieurkammer – Bau
Vom 28. Juni 1999, zuletzt geändert am 24. November 2020

§ 1
Mitgliedschaft

- (1) Die Kammermitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Bei Pflichtmitgliedern erfolgt die Eintragung gleichzeitig mit der beantragten Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure und/oder in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und bauvorlageberechtigten Ingenieure. Bei Personen, die nach § 15 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen (HmbInG) in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen sind, ohne daß sie in der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, erfolgt die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis unverzüglich nach Begründung eines Wohnsitzes, einer beruflichen Niederlassung oder eines Dienst- oder Beschäftigungsortes in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Die Antragsunterlagen der freiwilligen Mitglieder sind von dem Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer - Bau zu prüfen. Für das Verfahren gilt die Verordnung über das Eintragungs- und Lösungsverfahren nach dem Hamburgischen Gesetz über das Ingenieurwesen sinngemäß. Hinsichtlich der Versagung der Aufnahme als freiwilliges Mitglied gilt § 10 HmbInG entsprechend. Dem Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied sind - soweit nicht gleichzeitig ein Antrag auf Eintragung in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure im Sinne von § 8 Absatz 1 HmbInG gestellt wird - folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Ein Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieurin oder Ingenieur nach Teil I HmbInG,
 2. ein Nachweis über den Wohnsitz - gegebenenfalls auch der Nebenwohnung - und/oder die berufliche Niederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg und
 3. eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, ob und - wenn ja - welche der in § 10 HmbInG genannten Gründe für die Versagung einer Eintragung vorliegen.
- (3) Die Mitgliedschaft von Pflichtmitgliedern endet mit Löschung der Eintragung in der betreffenden Liste. Gleichzeitig ist die Eintragung im Mitgliederverzeichnis zu löschen. Die Mitgliedschaft von Pflichtmitgliedern nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 HmbInG endet trotz fortdauernder Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und der bauvorlageberechtigten Ingenieure auch, wenn in der Freien und Hansestadt Hamburg kein Wohnsitz, keine berufliche Niederlassung und kein Dienst- oder Beschäftigungsort mehr besteht. In diesem Falle ist die Eintragung im Mitgliederverzeichnis unverzüglich zu löschen.
- (4) Die Mitgliedschaft von freiwilligen Mitgliedern endet
 1. mit Eintritt des Todes,
 2. mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Austrittserklärung der Mitglieder bei der Kammer eingegangen ist, wobei der Vorstand dem Ausscheiden zu einem früherem Zeitpunkt zustimmen kann, wenn besondere Gründe geltend gemacht werden,
 3. mit Beschluß des Vorstandes.
- (5) Der Ausschluss von freiwilligen Mitgliedern ist vom Vorstand zu beschließen, wenn
 1. das freiwillige Mitglied keinen Wohnsitz und keine berufliche Niederlassung mehr in der Freien und Hansestadt Hamburg hat,

2. das freiwillige Mitglied die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben vorsätzlich erwirkt hat oder
3. nach der Aufnahme als freiwilliges Mitglied Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Aufnahme nach § 10 Absatz 1 HmbInG geführt hätten.

Der Ausschluss von freiwilligen Mitgliedern kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn

1. nach der Aufnahme als freiwilliges Mitglied Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Aufnahme nach § 10 Absatz 2 HmbInG hätten führen können, oder
2. das freiwillige Mitglied schuldhaft seine Pflichten als Mitglied der Ingenieurkammer - Bau verletzt.

§ 1a Juniormitgliedschaft

- (1) Studierende einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer Ausbildungsstätte nach § 1 Nr. 1 HmbInG, die in Hamburg einen Wohnsitz haben oder an einer Hamburger Hochschule oder gleichgestellten Schule studieren, können auf Antrag Juniormitglied der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau werden. Mit dem Antrag ist eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung einzureichen. Die Immatrikulationsbescheinigung ist für jedes Semester zu erneuern.
- (2) Die Juniormitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung bei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingegangen ist oder der Studierendenstatus nicht mehr besteht oder nachgewiesen wird, oder mit Beschluss des Vorstandes. Für den Beschluss des Vorstandes gilt § 1 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Die Juniormitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Juniormitglied der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau“ zu führen. Sie können ohne Antrags- und Stimmrecht, Wahlberechtigung und Wählbarkeit an der Mitgliederversammlung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau teilnehmen, die Einrichtungen der Ingenieurkammer-Bau nutzen sowie an Weiterbildungsveranstaltungen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau teilnehmen. Der Antrag auf Aufnahme als Juniormitglied ist nicht gebührenpflichtig. Die Juniormitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 2 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Mitglied der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau“ zu führen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Ingenieurkammer - Bau zu nutzen, an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen, Auskünfte über allgemeine berufsbezogene Fragen einzuholen und - soweit vorhanden - Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen der Kammer in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, durch ihr berufliches Verhalten das Vertrauen zu rechtfertigen, das bei der Berufsausübung in sie gesetzt wird. Insbesondere haben sie die Berufspflichten nach § 17 HmbInG zu beachten.
- (1a) In Bezug auf die Berufspflicht nach § 17 Absatz 2 Nr. 5 HmbInG beträgt die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall abweichend von § 114 Absatz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert am 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), 1.500.000 Euro für Personenschäden sowie

250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen, es sei denn, die Vorgaben des § 114 Absatz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag werden erfüllt.

- (2) Die Mitglieder sind zu ehrenamtlicher Mitarbeit in der Kammer verpflichtet.
- (3) In Ergänzung zu § 17 Absatz 1 Nummer 8 HmbInG sollen die Mitglieder bei Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen und Dritten aus der Berufsausübung ergeben, bevor sie ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten anstreben, den Versuch einer gütlichen Einigung unternehmen und – falls dieser erfolglos bleibt – nach § 17 d HmbInG ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss beantragen.
- (4) Im Rahmen ihrer Auskunftspflicht nach § 26 Absatz 1 HmbInG sind die Mitglieder insbesondere verpflichtet, die Angaben zu machen, die zur Feststellung ihrer Beitragsverpflichtung erforderlich sind.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Kammer die für ihre Arbeit notwendigen Adressen (Wohnsitze, berufliche Niederlassungen, Dienst- oder Beschäftigungsorte) anzugeben und betreffende Änderungen innerhalb eines Monats mitzuteilen. Kosten, die der Kammer durch erforderliche Nachforschungen entstehen, hat das Kammermitglied zu ersetzen.
- (6) Mitglieder, die in die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure eingetragen sind, haben der Kammer unverzüglich den Beginn und die Beendigung einer gemeinsamen Berufsausübung mit anderen anzuzeigen. Dabei sind der Kammer insbesondere die Rechtsform, der Sitz des Zusammenschlusses - bei einer Handels- oder Partnerschaftsregistrierung unter Angabe des zuständigen Registergerichts und der Registernummer - und die Namen der Gesellschafter oder Partner sowie im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der oder die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer und im Falle einer Aktiengesellschaft die Vorstandsmitglieder anzugeben.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Für den Fall, dass die Einladungen auf dem Postweg versandt werden, ist der Poststempel für die fristgerechte Übersendung der Einladung maßgebend. Die Anlagen zur Tagesordnung können mit der Einberufung versendet oder zum Abruf digital bereitgestellt werden.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es in Textform unter Angabe von Gründen verlangt. Das gleiche gilt, wenn die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident während der Amtsdauer ausgeschieden und neu zu wählen ist. Für die Einberufung gilt Absatz 1 sinngemäß. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Einberufungsfrist kürzen.
- (3) Die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung oder der Wahlordnung oder einen Beschluss nach § 5 Absatz 2 betreffen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden und den Kammermitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung übersandt werden, wobei Absatz 1 Satz 3 entsprechend gilt. Andere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Anträge nach Satz 1.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und - falls auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert ist - ein vom Vorstand zu bestimmendes weiteres Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der für die Aufsicht zuständigen Behörde, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des

Eintragungsausschusses und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sind zur Teilnahme berechtigt. Mit Zustimmung des Vorstandes dürfen weitere Gäste teilnehmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzulegen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann durch eine Geschäftsordnung Näheres über den Geschäftsgang regeln.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzerinnen oder Beisitzern).
- (2) Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung ihnen das Mißtrauen ausspricht. Derartige Beschlüsse sind nur wirksam, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt worden ist.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus
 1. durch Beendigung der Kammermitgliedschaft,
 2. durch Verzicht, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist, oder
 3. durch vorzeitige Abberufung nach Absatz 2.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident - im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident - soll den Vorstand mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder dieses verlangen.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten, im Verhinderungsfalle der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.
- (6) Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Zur Regelung weiterer Verfahrensfragen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat im Rahmen von § 20 Absatz 3 HmbInG insbesondere folgende Aufgaben:

1. die allgemeinen Interessen der Kammer sowie die ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
2. die sachlichen und personellen Voraussetzungen für das Eintragungsverfahren, das Ehrenverfahren und für die Arbeit des Schlichtungsausschusses zu schaffen,

3. eine Geschäftsstelle mit einem oder mehreren Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern und weiterem erforderlichen Personal einzurichten, die die laufenden Geschäfte und sonstigen Aufgaben im Namen und auf Weisung des Vorstandes wahrnimmt,
4. das Vermögen der Ingenieurkammer - Bau zu verwalten und
5. eine Vorschlagsliste für die Mitglieder des Eintragungsausschusses aufzustellen.

§ 7

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident hat

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen,
2. die Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden können, zu erledigen und hierüber dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten und
3. die Geschäftsstelle zu beaufsichtigen.

§ 8

Haushalt- und Finanzwesen

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Er soll nach vorheriger Beratung und Verabschiedung im Vorstand bis zum 15. November des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden.
- (3) Der Vorstand hat für jedes abgelaufene Haushaltsjahr der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (4) Die Rechnung ist nach Ende des Haushaltsjahres durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater zu erstellen. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer oder die Steuerberaterin oder der Steuerberater sind vom Vorstand zu bestimmen.
- (5) Die Kassen- und Buchführung ist jedes Jahr durch einen Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes.

§ 9

Haushaltsführung

Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder durch die ein vorgesehener Ansatz überschritten wird, dürfen nur bei einem dringenden Bedürfnis und nur bei Zustimmung des Vorstandes geleistet werden. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen.

§ 9a

Bildung von Rücklagen

- (1) Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau darf Rücklagen bilden. Diese Rücklagen müssen an einen sachlichen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Ingenieurkammer gebunden sein und dürfen nicht der Bildung von Vermögen dienen. Die Bildung einer Ausgleichsrücklage ist zulässig. Sie ist dazu bestimmt, Schwankungen bei den Erträgen und Aufwendungen der Ingenieurkammer auszugleichen und dient auch der Überbrückung von Verzögerungen oder Ausfällen bei den Erträgen der Kammer.
- (2) Die Höhe der zweckgebundenen Rücklagen richtet sich nach dem voraussichtlich für den Zweck erforderlichen Bedarf. Die Ausgleichsrücklage muss angemessen sein. Sie darf 60 % des Gesamthaushaltes nur in begründeten Ausnahmefällen überschreiten.

- (3) Die Höhe der Rücklagen ist jährlich zu überprüfen und wird unter Beachtung des Gebots der Schätzgenauigkeit sachgerecht und vertretbar festgelegt.

§ 10

Ausschüsse, Fachgruppen und Arbeitskreise

- (1) Die Kammer hat einen Ehrenausschuss, einen Rechnungsprüfungsausschuss und einen Schlichtungsausschuss einzurichten. Darüber hinaus können
1. weitere Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Regelaufgaben,
 2. Fachgruppen zur Wahrnehmung der Fachinteressen der Mitglieder und
 3. Arbeitskreise für die Behandlung fachübergreifender Fragen
- eingerrichtet werden.
- (2) Die Bildung von Ausschüssen und Fachgruppen sowie die Wahl und die Abberufung der Mitglieder dieser Einrichtungen mit Ausnahme des Eintragungsausschusses und des Wahlausschusses obliegt nach § 19 Abs. 2 Nummer 9 HmbInG der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Bildung von Arbeitskreisen obliegt dem Vorstand.
- (4) Ausschüsse (mit Ausnahme des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Wahlausschusses) und Fachgruppen berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, Arbeitskreise dem Vorstand und erforderlichenfalls der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, in die Ausschüsse (mit Ausnahme des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Wahlausschusses), Fachgruppen und Arbeitskreise Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden.
- (6) Ausschüsse (mit Ausnahme des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses, des Schlichtungsausschusses und des Wahlausschusses), Fachgruppen und Arbeitskreise wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (7) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ehrenausschusses wird eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt.
- (8) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (9) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 11

Entschädigungen und Vergütungen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in einer Aufwandsentschädigungsordnung zu regeln ist, die nach § 19 Absatz 2 Nummer 10 HmbInG die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses und des Schlichtungsausschusses haben Anspruch auf Vergütung, deren Höhe der Vorstand festlegt Absatz 1 findet keine Anwendung.

§ 12

Einziehung von Urkunden

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes zieht der Vorstand die über die Mitgliedschaft ausgestellte Urkunde und gegebenenfalls den Kammerstempel ein. Die Mitglieder sind zur Rückgabe verpflichtet.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Satzung, die Wahlordnung, die Ehrenordnung, die Fortbildungssatzung, die Gebühren- und Auslagenordnung sowie die Satzung zum Anschluss an ein Versorgungswerk sind im Amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen sowie durch Rundschreiben allen Mitgliedern der Hamburgischen Ingenieurkammer - Bau bekannt zu geben.